



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) GB5

Datum: 05. OKT. 2021

— **Einstellung Begleitservice für Behinderte bei DVB ab 01.01.2022**
AF1722/21

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO und § 19 Abs. 1 GO SR besteht.

— Die Zuständigkeit der Gemeinde erstreckt sich zwar auf die Kontrolle und Steuerung städtischer Unternehmen. Sind diese Unternehmen allerdings juristisch eigenständig, so kann sich die Gemeinde selbst als Alleingesellschafterin nur insoweit in die Belange der Gesellschaft einmischen, wie sich Sachverhalte nachweisbar auf die Gemeinde auswirken und damit zu einer eigenen Angelegenheit der Gemeinde werden können. Zu Sachverhalten, die aus Sicht der Gemeinde als Gesellschafterin nicht steuerungsrelevant sind, besteht mangels Zuständigkeit der Gemeinde kein Antwortanspruch nach § 28 SächsGemO. Insofern wären vielmehr die gesellschaftsrechtlichen Auskunftsrechte bzw. die Kontrolle über den Aufsichtsrat einschlägig; vgl. Sponer, in: Binus/Sponer/Koolmann, SächsGemO, 2. Aufl. § 28 Rn. 39.

— Die Frage nach den Gründen für die beabsichtigte Einstellung einer bislang aus eigenem Entschluss erbrachten Leistung betrifft m. E. allein die laufende Geschäftstätigkeit der DVB AG.

— Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung habe, beantworte ich Ihre Anfrage – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – insgesamt wie folgt:"

„Auf der Sitzung des Seniorenbeirates vom 13.09.2021 wurde bekanntgegeben, daß ab dem 01.01.2022 bei der DVB GmbH der Begleitservice für Behinderte eingestellt werden soll. Ich bitte Sie um Beantwortung folgender Frage“

„Welche Gründe gibt es seitens der Landeshauptstadt Dresden für die oben geschilderte Maßnahme?“

Der mobile Begleitdienst MoSe wurde und wird durch die DVB AG, unter Nutzung verschiedener Instrumente der Arbeitsförderung und – seit September 2014 – auch durch Gebühren, für die Inanspruchnahme der Leistung finanziert.

Die Rechtsgrundlage für eine Mitfinanzierung des mobilen Begleitdienstes durch die Landeshauptstadt Dresden ist der Abschnitt 2 der Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden.

Inhabende eines gültigen Dresden-Passes, die schwerbehindert im Sinne des § 152 SGB IX und im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises sind oder das 65. Lebensjahr vollendet haben, können den mobilen Begleitdienst der DVB AG kostenfrei in Anspruch nehmen.

Der Beitrag der Landeshauptstadt Dresden zur Finanzierung des mobilen Begleitdienstes ist demnach auf die Möglichkeit der Erstattung entgangener Einnahmen der DVB AG durch die kostenfreie Nutzung des mobilen Begleitdienstes von Dresden-Pass-Inhabenden begrenzt.

In den Jahren 2019, 2020 und 2021 (Stand: 30. Juni 2021) wurde der mobile Begleitdienst durchschnittlich von sechs Dresden-Pass-Inhabenden genutzt.

Der DVB AG ist – aufgrund veränderter Förderkonditionen für Arbeitsmarktinstrumente – in der Finanzierung des mobilen Begleitdienstes ein wachsendes Defizit entstanden. Aus diesem Grund stellt die DVB AG den mobilen Begleitdienst am 31. Dezember 2021 ein.

Bisherige Nutzerinnen und Nutzer des mobilen Begleitdienstes werden auf folgende weitere Möglichkeiten einer Unterstützung bei der Bewältigung von Wegen hingewiesen:

- Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen kann eine Zuwendung nach der Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Unterstützung der Mobilität für Menschen mit einer Behinderung (FFRL Mobilität MmBehind) beantragt werden.
- Personen ab 60 Jahren, die keine Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen, können eine Alltagsbegleitung in Anspruch nehmen. Dafür stehen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei zwölf unterschiedlichen Trägern zur Verfügung.
- Auf drei nach der Fachförderrichtlinie des Sozialamts geförderte Angebote, die eine niedrigschwellige Assistenz für Menschen mit Behinderung anbieten. Dies sind
 - die Begleitassistenz des Diakonischen Werks – Stadtmission Dresden gGmbH, Albertstraße 29, 01097 Dresden
 - der Assistenzdienst des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Sachsen e. V. Kreisorganisation Dresden, Strehleener Straße 24, 01029 Dresden
 - der Ambulante Dienst des Verbands der Körperbehinderten der Stadt Dresden e. V., Strehleener Straße 24, 01069 Dresden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert